

REGELBEDARFE (RB) 2021

		2020
Regelbedarfsstufe 1:		
Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft (BG)	446 €	432 €
Regelbedarfsstufe 2:		
volljährige Partner in einer BG, jeweils	401 €	389 €
Regelbedarfsstufe 3:		
Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer BG mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	357 €	345 €
Regelbedarfsstufe 4:		
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	373 €	328 €
Regelbedarfsstufe 5:		
Kinder von 6 bis 13 Jahren	309 €	308 €
Regelbedarfsstufe 6:		
Kinder unter 6 Jahren	283 €	250 €

MEHRBEDARFE 2021

für Schwangere nach der 12. Schwangerschaftswoche (17 % des RB) (§ 21 Abs. 2 SGB II):
75,82 € (73,44 €) für Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der BG
68,17 € (66,13 €) für volljährige Schwangere mit Partner in einer BG, jeweils
60,69 € (58,65 €) für Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer BG mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind
63,41 € (55,76 €) für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren

für Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3 SGB II),

- **die mit einem Kind unter 7 Jahren oder zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben** (36 % des RB):
160,56 € (155,52 €) plus **53,52 €** (51,84 €) für jedes weitere minderjährige Kind im Haushalt (12 % des RB), höchstens jedoch 267,60 € (259,20 €)
- **die mit einem minderjährigen Kind ab dem 7. Geburtstag zusammenleben** (12 % des RB): **53,52 €** (51,84 €)

für erwerbsfähige Behinderte (§ 21 Abs. 4 SGB II), wenn sie aufgrund ihrer Behinderung eine Leistung zur Integration in den Arbeitsmarkt erhalten. Den Mehrbedarf erhalten auch behinderte Bezieher von Sozialgeld ab dem 15. Lebensjahr, wenn sie im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe eine Schule, Berufsschule oder Hochschule besuchen (35 % des RB):

156,10 € (151,20 €) für Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der BG
140,35 € (136,15 €) für volljährige Partner in einer BG, jeweils
124,95 € (120,75 €) für Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer BG mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind
130,55 € (114,80 €) für Jugendliche von 15 bis 17 Jahren

für nicht erwerbsfähige Angehörige (§ 23 Nr. 4 SGB II), die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ haben, wenn nicht bereits ein anderer Mehrbedarf für Behinderte gewährt wird (17 % des RB):

75,82 € (73,44 €) Alleinerziehende oder Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in einer BG

68,17 € (66,13 €) für volljährige Partner in einer BG

60,69 € (58,65 €) für Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer BG mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind

63,41 € (55,76 €) für Angehörige von 15 bis unter 18 Jahren.

für Warmwasser (dezentrale Versorgung) (§ 21 Abs. 7 SGB II)

Für Warmwasserkosten, die nicht im Rahmen der Kosten der Unterkunft erstattet werden:

Regelbedarfsstufe 1: **10,26 €** (9,94 €) (2,3 % des RB)

Regelbedarfsstufe 2: **9,22 €** (8,95 €) (2,3 % des RB)

Regelbedarfsstufe 3: **8,21 €** (7,94 €) (2,3 % des RB)

Regelbedarfsstufe 4: **5,22 €** (4,59 €) (1,4 % des RB)

Regelbedarfsstufe 5: **3,71 €** (3,70 €) (1,2 % des RB)

Regelbedarfsstufe 6: **2,26 €** (2,00 €) (0,8 % des RB)

für kostenaufwändige Ernährung (§ 21 Abs. 5 SGB II)

Im September 2020 hat der Deutsche Verein seine Empfehlungen zur Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung nach § 30 Abs. 5 SGB XII aktualisiert. Sie beziehen sich zwar auf den Mehrbedarf in der Sozialhilfe, werden aber auch bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende von den Jobcentern herangezogen.

Erkrankung	Empfohlener Mehrbedarf (in % der Regelbedarfsstufe 1)
Zöliakie	20 % (89,20 €)
Mukoviszidose	30 % (133,80 €)
Krankheitsassoziierte Mangelernährung* (früher: konsumierende Erkrankungen)	10 % (44,60 €)
Terminale Niereninsuffizienz mit Dialysetherapie	5 % (22,30 €)
„Schluckstörungen“	in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen

*Eine solche Mangelernährung *kann* unter anderem bei folgenden Krankheiten vorliegen: Tumorerkrankungen, Chronisch obstruktive Lungenerkrankungen (COPD), CED (Morbus Crohn, Colitis Ulcerosa), Neurologische Erkrankungen (auch Schluckstörungen), terminale und präterminale Niereninsuffizienz, insbesondere bei Dialyse, Wundheilungsstörungen, Lebererkrankungen (zum Beispiel alkoholische Steatohepatitis, Leberzirrhose).

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins sind rechtlich nicht bindend. Im Einzelfall können die Gerichte davon abweichen. Auch kann für Erkrankungen, die hier nicht aufgeführt sind, im Einzelfall ein Mehrbedarf anerkannt werden. Im Regelfall wird dann eine zusätzliche amtsärztliche Untersuchung erforderlich sein.

Unabweisbare Sonderbedarfe (§ 21 Absatz 6 SGB II)

können unter anderen vorliegen bei Bedarfen für

- Putz- oder Haushaltshilfen für körperlich stark beeinträchtigte Personen, zum Beispiel Rollstuhlfahrer,
- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts mit den Kindern bei getrenntlebenden Eltern, insbesondere die Fahrtkosten der Kinder oder des Elternteils,
- Pflege- und Hygieneartikel, die aus gesundheitlichen Gründen laufend benötigt werden und nicht von der Krankenkasse bezahlt werden, zum Beispiel Hygieneartikel bei ausgebrochener HIV-Infektion, Körperpflegemittel bei Neurodermitis.
- Gerichte haben einen unabweisbaren Sonderbedarf auch für Schulkinder zur Anschaffung von Computern oder Laptops mit Zubehör anerkannt, wenn die Schulen die Notwendigkeit bestätigt haben und die Geräte nicht durch die Schule oder anderweitig kostenlos zur Verfügung gestellt werden konnten.